

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 W 29/23

312 O 328/23

LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- 1) **BiQuadrat Marketing GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Kurfürstendamm 72,
10709 Berlin

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

- 2) s Geschäftsführer der BiQuadrat Marketing GmbH, Kurfürsten-
damm 72, 10709 Berlin

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch die Richterin am
Oberlandesgericht F
Amtsgericht am 28.03.2024:

1. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines
Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten –
Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann –
wegen jeder Zuwiderhandlung,

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken

Dienstleistungen zur Löschung von Unternehmensbewertungen auf Internetportalen zu



bewerben, anzubieten und/oder durchzuführen, soweit diese nicht ausschließlich technische-administrative Leistungen und/oder Botenleistungen zum Gegenstand haben, wenn dies geschieht wie mit folgenden Aussagen auf der Website www.sternearzt.de am 08.09.2023 und aus der – diesem Beschluss beigefügten – Anlage AS 2 ersichtlich:

✓ **Spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei**

und/oder

Unsere Leistung in Zahlen

✓ **Expertenanwaltsteam** ✓ **90% Erfolgsquote** ✓ **Rechtsschutzgarantie**

und/oder

Unser Team erfahrener Anwälte bietet Ihnen einen Service mit einer Erfolgsquote von 90 Prozent.

und/oder

Kontaktieren Sie uns telefonisch oder per E-Mail.

Wir bieten Ihnen eine kostenlose Beratung an, um gemeinsam zu besprechen, welche Google-Bewertungen schnell und effektiv entfernt werden können. In der Regel können die meisten Google-Rezensionen entfernt werden. Sobald wir Ihre Informationen erhalten haben, werden wir Ihnen mitteilen, welche Schritte wir unternehmen sollten und unterbreiten Ihnen dann ein entsprechendes Angebot.

und/oder

⊕ Wer löscht die negativen Bewertungen?

Die Löschungen werden durch externe Fachanwälte, die sich auf das IT-Recht spezialisiert haben, beantragt und betreut, bis die Bewertung erfolgreich gelöscht wurde.

und/oder

**Wir arbeiten mit
spezialisierten IT-
Anwälten auf nationaler
Ebene zusammen.**

und/oder

Wir sind eine professionelle Anwaltskanzlei.

und/oder

Wir stellen sicher, dass Ihr Unternehmen im Allgemeinen eine positive Bewertung hat und dass negative Bewertungen immer gelöscht werden. Mit jahrelanger Erfahrung werden wir Ihnen in dieser Hinsicht behilflich sein.

und/oder

Als Teil der ersten Beratung überprüfen wir, ob Ihre Google-Bewertung oder eine andere Bewertung gelöscht werden kann. Viele Bewertungen sind falsch oder enthalten unbegründete Behauptungen. In einem kurzen Gespräch können wir Ihnen in der Regel sagen, welche Bewertungen Google löschen wird, falls wir Sie vertreten.

und/oder

Wir löschen Ihre negativen Bewertungen auf Google, Jameda, Kununu, Trustpilot, Yably, Yelp sowie 11880 und schützen so Ihren Ruf vor einem kalkulierten Imageschaden und schlechten Rezensionen.

2. Von den Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu 1) 2/3 und hat der Antragsgegner zu 2) 1/3 zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 30.000,00 € festgesetzt. Hiervon entfallen 20.000,00 € auf den gegen die Antragsgegnerin zu 1) geltend gemachten Unterlassungsanspruch und 10.000,00 € auf den gegen den Antragsgegner zu 2) geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt von den Antragsgegnern die Unterlassung des Bewerbens, Anbietens und Erbringens von erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistungen.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und auf das Rechtsgebiet der Beanstandung und Löschung rechtswidriger Internet-Bewertungen, insbesondere Google-Bewertungen, spezialisiert. Diese Leistungen, die einen Großteil der gesamten anwaltlichen Tätigkeit des Antragstellers ausmachen, werden von ihm kontinuierlich seit dem Jahre 2019 erbracht. Dabei ist der Antragsteller bundesweit tätig.

Der Antragsgegner zu 2) ist der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1). Die Antragsgegner verfügen nicht über eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland.

Im Gesellschaftsvertrag der Antragsgegnerin zu 1) ist als Gegenstand des Unternehmens u.a. das „Online-Reputationsmanagement“ genannt (Anlage AS 6). Auch im Handelsregister ist als Gegenstand des Unternehmens der Antragsgegnerin zu 1) u.a. das „Online-Reputationsmanagement“ genannt (Anlage AS 13).

Der Antragsteller erhielt am 24.08.2023 erstmals durch eine Werbe-E-Mail Kenntnis davon, dass auf der Website www.sternearzt.de das Beanstanden bzw. Löschen von Google-Bewertungen für Unternehmen beworben wird (Anlage AS 1).

Im Impressum der Webseite www.sternearzt.de ist Folgendes aufgeführt:

Sternearzt GmbH, Hirtenstraße 17, 10178 Berlin Deutschland.

Als Inhaber der Domain www.sternearzt.de ist bei der DENIC Herr eingetragen,
dessen Adresse mit der Anschrift der Antragsgegnerin zu 1) übereinstimmt.

Im Februar 2023 war – initiiert durch einen anderen Rechtsanwalt – ein Testauftrag über www.sternearzt.de durchgeführt worden. Für die Leistung erstellte die Antragsgegnerin zu 1) eine Rechnung (Anlage AS 0). Hiervon erfuhren der Antragsteller und sein Verfahrensbevollmächtigter erstmals am 08.09.2023.

Mit anwaltlicher Abmahnung vom 08.09.2023 forderte der Antragsteller die Antragsgegner auf, die in der Abmahnung gerügten UWG-Verstöße zu unterlassen.

Der Verfügungsantrag des Antragstellers vom 23.09.2023 ist am selben Tag beim Landgericht eingegangen.

Der Antragsteller hat erstinstanzlich vorgetragen, dass ihm gegen beide Antragsgegner ein Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG, §§ 2, 3 RDG zustehe. Die Antragsgegnerin zu 1) sei passivlegitimiert, da sie auf der Website www.sternearzt.de das Beanstanden bzw. Löschen von Google-Bewertungen für Unternehmen bewerbe, anbiete und durchführe. Die Antragsgegnerin zu 1) sei als Mittäterin für die Verstöße gegen das RDG verantwortlich. Jedenfalls ergebe sich eine Haftung aus § 8 Abs. 2 UWG. Der Antragsgegner zu 2) hafte für die beanstandeten Handlungen persönlich aufgrund einer eigenen wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht.

Der Antragsteller hat erstinstanzlich den Erlass einer einstweiligen Verfügung – wie tenoriert – beantragt.

Die Antragsgegner haben die Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt.

Sie haben vorgetragen, dass sie, die Antragsgegner, nicht für das Angebot www.sternearzt.de verantwortlich seien. Sie hätten keine Zugriffsrechte bzw. -möglichkeiten auf den Inhalt der Domain www.sternearzt.de. Die Kunden, für die die Antragsgegnerin zu 1) Rechnungen ausstelle, würden von dritter Seite akquiriert.

Mit Beschluss vom 17.11.2023, der dem Antragsteller am selben Tag zugestellt worden ist, hat

das Landgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Hinsichtlich der Begründung wird auf den genannten Beschluss Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 27.11.2023, beim Landgericht eingegangen am 29.11.2023, hat der Antragsteller sofortige Beschwerde erhoben.

Er trägt vor, dass die Antragsgegnerin zu 1) für die Werbung und die Angebote auf dem Portal www.sternearzt.de wettbewerbsrechtlich verantwortlich sei. Dies folge aus § 8 Abs. 2 UWG. Eine Haftung der Antragsgegnerin zu 1) folge ebenso aus §§ 8 UWG, 831 BGB. Daneben hafte die Antragsgegnerin zu 1) als Täterin für die Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten. Nach sämtlichen genannten Haftungsnormen müssten sich die Antragsgegner das unlautere Verhalten des Betreibers der Website www.sternearzt.de zurechnen lassen, so dass die Zuwiderhandlung des Webseitenbetreibers (auch) einen Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegner begründe.

Mit Beschluss vom 29.11.2023 hat das Landgericht entschieden, dass es der sofortigen Beschwerde des Antragstellers nicht abhelfe. Hinsichtlich der Begründung wird auf den genannten Beschluss Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 06.12.2023 haben die Antragsgegner die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde beantragt.

Sie tragen vor, dass keine Verantwortlichkeit der Antragsgegner für die angegriffenen Inhalte auf der Webseite www.sternearzt.de bestehe.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die gem. §§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde des Antragstellers ist begründet, da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zulässig und begründet ist.

1. Der Verfügungsantrag ist zulässig. Ein Verfügungsgrund ist gegeben. Es gilt die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 1 UWG. Der Antragsteller hat die Angelegenheit auch hinreichend zügig betrieben.

2. Es besteht auch ein Verfügungsanspruch.

a. Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegnerin zu 1) ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 3 RDG zu. Durch die

angegriffenen Äußerungen auf der Webseite www.sternearzt.de wird die Erbringung von Rechtsdienstleistungen angeboten, ohne dass diejenigen, die die Leistungen erbringen, im Sinne des RDG zur Erbringung solcher Rechtsdienstleistungen berechtigt sind. Wettbewerbswidrig ist nicht nur die Erbringung unzulässiger Rechtsdienstleistungen, sondern auch das Erbieten hierzu, weil hierdurch die Gefahr begründet wird, dass der Empfänger sich an einen nicht ausreichend qualifizierten Anbieter wendet (vgl. OLG Koblenz NZA-RR 2015, 145 Rn. 18; OLG Hamburg Beschl. v. 11.05.2023, Az. 15 U 130/22).

aa. Der Antragsteller ist als Mitbewerber aktivlegitimiert gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin zu 1) sind Wettbewerber im Bereich der Dienstleistungen der Beanstandung und Löschung negativer Internet-Bewertungen. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG ist ein Mitbewerber jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Die Antragsgegnerin zu 1) tritt als Anbieterin von Leistungen der Löschung von negativen Internet-Bewertungen am Markt auf. Der Antragsteller hat unbestritten vorgetragen, dass die Antragsgegnerin zu 1) Erbringerin der von ihr jeweils abgerechneten Leistung, d.h. der Löschung von negativen Internet-Bewertungen, ist. Dies hat die Antragsgegnerseite nicht in Abrede gestellt, sie hat lediglich vorgetragen, keine „Dienstleistungen nach dem RDG“ zu erbringen. Darauf, ob die Antragsgegnerin zu 1) die Leistung selbst bewirbt oder ob dies durch einen Dritten geschieht, kommt es für die Frage des Bestehens eines Wettbewerbsverhältnisses nicht an. Indem die Antragsgegnerin zu 1) die genannte Leistung erbringt und auch dem jeweiligen Kunden in Rechnung stellt, tritt sie am Markt als Anbieterin dieser Leistung auf.

bb. Die angegriffenen Äußerungen auf der Webseite www.sternearzt.de stellen unlautere geschäftliche Handlungen dar, die gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig ist. Unlauter handelt gemäß § 3a UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Dies ist hier jeweils gegeben.

(1) Die angegriffenen Äußerungen auf der Webseite www.sternearzt.de stellen geschäftliche Handlungen dar. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ist eine geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach

einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Die Werbung auf der Seite www.sterndarzt.de ist auf den Abschluss von Dienstleistungsverträgen gerichtet, aufgrund derer die Löschung negativer Internet-Bewertungen erbracht werden soll.

(2) Mittels der angegriffenen Äußerungen werden erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen beworben, ohne dass die Erbringer dieser Leistungen im Sinne des RDG zur Erbringung dieser Leistungen berechtigt sind.

(a) Nach § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Der Gesetzgeber hat im RDG die Systematik des Rechtsdienstleistungs- und des Nebenleistungsbegriffs neu austariert, die von ihm bezweckte (vorsichtige) Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarkts soll indes nicht durch eine Veränderung der Schwelle des Rechtsdienstleistungsbegriffs, sondern durch die (im Vergleich zum früheren Recht) abgeschwächten Voraussetzungen für eine zulässige Nebenleistung erfolgen (Senat NJW-RR 2024, 322 Rn. 30; Deckenbrock/Henssler in Deckenbrock/Henssler, Rechtsdienstleistungsgesetz, 5. Aufl., § 2 RDG Rn. 34b). Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 RDG erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht. Ob es sich um einfache oder schwierige Rechtsfragen handelt, ist unerheblich (BGH GRUR 2016, 820, 824 Rn. 43 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler; BGH GRUR 2016, 1189, 1191 Rn. 23 – Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur; BGH GRUR 2021, 758, 761 Rn. 32 – Rechtsberatung durch Architektin). Im Ergebnis ist für die Frage der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung auf die Verkehrsanschauung oder die erkennbare Erwartung des Rechtssuchenden abzustellen; insoweit kennt das Gesetz eine objektive und eine subjektive Komponente (Deckenbrock/Henssler in Deckenbrock/Henssler, Rechtsdienstleistungsgesetz, 5. Aufl., § 2 RDG Rn. 35, m.w.N.).

Danach liegt im Streitfall das Bewerben einer Rechtsdienstleistung vor. Jede einzelne der streitgegenständlichen Aussagen bringt nach der Verkehrsanschauung zum Ausdruck, dass Rechtsdienstleistungen, also rechtliche Prüfungen im Einzelfall für Kunden, angeboten werden. Angeboten wird die Löschung von negativen Internet-Bewertungen auf der Grundlage von vom jeweiligen Kunden erhaltener Informationen. Der Löschung negativer Bewertungen auf Google und weiteren Plattformen geht schon grundsätzlich eine Einzelfallprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1

RDG voraus. Nicht nur bedarf die Feststellung, ob eine rechtsverletzende Bewertung vorliegt, regelmäßig einer vertieften juristischen Prüfung, sondern auch die Ausarbeitung eines an den Plattformbetreiber gerichteten Beanstandungsschreiben (Senat NJW-RR 2024, 322 Rn. 33). Auf der Webseite www.sternearzt.de wird zudem ausdrücklich die Durchführung der Löschungen durch externe, auf das IT-Recht spezialisierte Fachanwälte in Aussicht gestellt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass viele Bewertungen falsch seien oder unbegründete Behauptungen enthielten. Aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise wird damit eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls durch einen Rechtsanwalt und ein rechtliches Vorgehen gegenüber dem jeweiligen Plattformbetreiber mit dem Ziel einer Löschung negativer Bewertungen beworben. Deutlich erkennbar sollen nicht lediglich Botenleistungen für Kunden oder administrativ-technische Leistungen wie z.B. Ausfüllhilfen erbracht werden.

(b) Nach § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Die auf der Internetseite www.sternearzt.de angebotenen Leistungen werden jedenfalls auch durch die Antragsgegnerin zu 1) erbracht. Der Antragsteller hat unbestritten vorgetragen, dass die Antragsgegnerin zu 1) Erbringerin der von ihr jeweils abgerechneten Leistung, d.h. der Löschung von negativen Internet-Bewertungen, ist. Über eine Zulassung als Rechtsanwalt oder eine Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verfügen weder die Antragsgegnerin zu 1) noch ihr Geschäftsführer, der Antragsgegner zu 2).

(3) Beim Erlaubniszwang des § 3 RDG handelt es sich nicht nur um eine Marktzutrittsregelung, sondern zugleich um eine Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln und somit um eine Marktverhaltensregelung i.S.d. § 3a UWG (BGH GRUR 2016, 1189, 1190 Rn. 18 – Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur; Köhler/Odörfer in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 3a UWG Rn. 1.118, m.w.N.). Die Vorschrift bezweckt, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (BGH GRUR 2016, 1189, 1190 Rn. 18 – Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur, m.w.N.).

(4) Der Verstoß ist auch geeignet, die Interessen der Marktteilnehmer i.S.v. § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen. Der Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung indiziert im Regelfall die Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der Marktteilnehmer, an die sich die Handlung richtet (Köhler/Odörfer in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 3a Rn. 1.112, m.w.N.). Speziell im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass Verstöße gegen das RDG schon im Hinblick auf den Rang der verletzten Interessen und wegen der Nachahmungsgefahr

geeignet sind, die Interessen der Marktteilnehmer spürbar zu beeinträchtigen (vgl. Köhler/Odörfer in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 3a Rn. 1.118, m.w.N.).

cc. Die Antragsgegnerin zu 1) ist passivlegitimiert. Offenbleiben kann, ob sie bereits als (Mit-)Täterin anzusehen ist. Jedenfalls ist ihr die Rechtsverletzung des Betreibers der Webseite www.sterneath.de gem. § 8 Abs. 2 UWG zuzurechnen. Die Geltendmachung eines Anspruchs gem. § 8 Abs. 2 UWG stellt gegenüber der Geltendmachung eines auf ein (mit-)täterschaftliches Handeln gestützten Anspruchs keinen eigenständigen Streitgegenstand dar (vgl. zu § 14 Abs. 7 MarkenG: BGH GRUR 2005, 864 - Meißner Dekor II; J. B. Nordemann in Ingerl/Rohnke/Nordemann, MarkenG, 4. Aufl., Vorbem. zu §§ 14 - 19d Rn. 65) und auch die Urteilsformel kann bei einem Anspruch nach § 8 Abs. 2 UWG genauso wie bei einem eigenen Verstoß des Unternehmensinhabers lauten (vgl. Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.55; Fritzsche in MÜKoUWG, 3. Aufl., § 8 Rn. 386).

Werden wettbewerbsrechtliche Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind gem. § 8 Abs. 2 UWG der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet. Der Inhaber des Unternehmens, dem die geschäftlichen Handlungen zugutekommen sollen, soll sich nicht hinter von ihm abhängigen Dritten verstecken können. Seine Haftung rechtfertigt sich daraus, dass er durch den Einsatz von Mitarbeitern und Beauftragten seinen Geschäftskreis erweitert und damit zugleich das Risiko von Zuwiderhandlungen innerhalb seines Unternehmens schafft. Da er die Vorteile der arbeitsteiligen Organisation in Anspruch nimmt, soll er auch die damit verbundenen und in gewisser Weise auch beherrschbaren Risiken tragen (vgl. Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.33 m.w.N.). Die ratio legis gebietet eine weite Auslegung der Tatbestandsmerkmale „in einem Unternehmen“, „Mitarbeiter“ und „Beauftragte“ (Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.34).

Der Betreiber der Webseite www.sterneath.de ist vorliegend überwiegend wahrscheinlich als Beauftragter der Antragsgegnerin zu 1) anzusehen. Beauftragter i.S.d. § 8 Abs. 2 UWG ist jeder, der, ohne Mitarbeiter zu sein, für das Unternehmen eines anderen auf Grund eines vertraglichen oder anderen Rechtsverhältnisses tätig ist (vgl. OLG Hamburg PharmR 2022, 451; Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.41). Beauftragter kann auch ein selbstständiges Unternehmen sein. Entscheidend ist, dass das beauftragte Unternehmen in die betriebliche Organisation des Betriebsinhabers in der Weise eingegliedert ist, dass der Erfolg der Geschäftstätigkeit des beauftragten Unternehmens dem Betriebsinhaber

zugutekommt und der Betriebsinhaber einen bestimmenden, durchsetzbaren Einfluss auf diejenige Tätigkeit des beauftragten Unternehmens hat, in deren Bereich das beanstandete Verhalten fällt. Dabei kommt es nicht darauf an, welchen Einfluss sich der Betriebsinhaber gesichert hat, sondern welchen Einfluss er sich sichern konnte und musste. Der Unternehmensinhaber haftet daher gegebenenfalls auch für ohne sein Wissen und gegen seinen Willen von einem Beauftragten begangene Rechtsverstöße. Der Betriebsinhaber haftet dagegen nicht nach § 8 Abs. 2 UWG, wenn das geschäftliche Handeln des Dritten im konkreten Fall nicht der Geschäftsorganisation des Betriebsinhabers, sondern derjenigen eines Dritten oder des Beauftragten selbst zuzurechnen ist (vgl. BGH GRUR 2023, 343 Rn. 23 – Haftung für Affiliates; BGH GRUR 2023, 732 Rn. 39 – Rundfunkhaftung II; Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.41). Beauftragter eines Unternehmens ist daher nicht, wer von diesem lediglich eine Leistung bezieht, die er im eigenen Namen an Endkunden anbietet, sofern er in der Gestaltung seines Vertriebskonzepts sowie seiner Verkaufskonditionen grundsätzlich frei ist. Denn in diesem Fall fehlt es an der Möglichkeit eines bestimmenden und durchsetzbaren Einflusses des Unternehmens auf den Vertragspartner (vgl. BGH GRUR 2011, 543 Rn. 13 f. – Änderung der Voreinstellung III; Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.41).

Beauftragter kann eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft sein. Unerheblich ist, dass der Beauftragte auch noch für andere Unternehmer tätig ist oder dass er selbst ein selbstständiger Unternehmer ist (vgl. BGH GRUR 2009, 1167 Rn. 21 und 27 – Partnerprogramm; Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.43). Darauf, wie die Beteiligten ihre Rechtsbeziehungen ausgestaltet haben, kommt es nicht an (vgl. BGH GRUR 2023, 343 Rn. 23 – Haftung für Affiliates; vgl. auch BGH GRUR 2009, 1167 Rn. 21 – Partnerprogramm; BGH, GRUR 2018, 924 Rn. 62 – ORTLIEB I; BGH GRUR 2019, 1053 Rn. 43 – ORTLIEB II – jeweils zu § 14 Abs. 7 MarkenG). Zur Unternehmensorganisation gehören auch solche Unternehmensfunktionen, die aus dem Betrieb ausgegliedert und auf andere Unternehmen übertragen sind (Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.44).

Aufgrund der Indizwirkung der seitens des Antragstellers vorgetragenen, unstreitigen Tatsachen ist es vorliegend überwiegend wahrscheinlich, dass der Betreiber der Webseite www.sternearzt.de derart in die betriebliche Organisation der Antragsgegnerin zu 1) eingegliedert ist, dass es der Antragsgegnerin zu 1) möglich ist, sich einen Einfluss auf die auf der Webseite www.sternearzt.de erfolgte Bewerbung der von der Antragsgegnerin zu 1) erbrachten Dienstleistung zu sichern. Darauf, ob die Antragsgegnerin zu 1) von dieser Möglichkeit Gebrauch

gemacht hat, kommt es, wie ausgeführt, nicht an.

Die auf der Internetseite www.sternearzt.de beworbenen Leistungen werden – jedenfalls auch – durch die Antragsgegnerin zu 1) erbracht. Wie ausgeführt, hat der Antragsteller unbestritten vorgetragen, dass die Antragsgegnerin zu 1) Erbringerin der von ihr jeweils abgerechneten Leistung, d.h. der Löschung von negativen Internet-Bewertungen, ist. Auch dem Vortrag des Antragstellers im Schriftsatz vom 03.01.2024, dass die aus Anlage AS 14 ersichtliche Beanstandungsnachricht an Google, in der eine anwaltliche Vertretung der bewerteten Ärztin behauptet wird, von der Antragsgegnerin zu 1) stammt, ist die Antragsgegnerseite nicht entgegen getreten. Dafür, dass die Antragsgegnerin zu 1) diese Leistungen direkt gegenüber dem jeweiligen Kunden und nicht gegenüber dem Betreiber der Webseite www.sternearzt.de erbringt, spricht deutlich, dass sie ihre Leistungen gegenüber dem jeweiligen Kunden in Rechnung stellt, wie sich aus den Anlagen AS 0, AS 4, AS 7, AS 11 und AS 20 ergibt.

Entsprechend verweist auch das Inkassounternehmen, das in einem Fall eingeschaltet wurde, der auf einen Testkauf zurückgeht, darauf, dass es im Auftrag der Antragsgegnerin zu 1) handele (Anlage AS 19) sowie dass der „Mandant“ des Inkassounternehmens das Angebot einer Löschung von drei negativen Bewertungen unterbreitet habe und diese Löschung auch durchgeführt habe (Anlage AS 20).

Bedient sich die Antragsgegnerin zu 1) für die Werbung und die „Akquise“ ihrer Leistungen eines Drittunternehmens, muss sie sich einen bestimmenden Einfluss auf dieses Unternehmen sichern, um im Rahmen der Werbung und Vermittlung begangene Rechtsverletzungen entgegenwirken zu können. Darauf, ob die Antragsgegnerin zu 1) eigene Zugriffsrechte bzw. -möglichkeiten auf den Inhalt der Domain hat, kommt es vorliegend für die Zurechnung nach § 8 Abs. 2 UWG nicht an.

Vorliegend ist es darüber hinaus sogar überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin zu 1) über einen bestimmenden Einfluss auf den Betreiber der Webseite www.sternearzt.de und damit auch auf die angegriffene Bewerbung der Leistung des Löschsens negativer Bewertungen verfügt. Unstreitig existiert die im Impressum genannte Sternearzt GmbH nicht. Als Inhaber der Domain sternearzt.de ist bei der DENIC Herr Lars Bringmann eingetragen, dessen Adresse mit der Anschrift der Antragsgegnerin zu 1) übereinstimmt. Als E-Mail-Adresse ist bei der DENIC „developer@yaskagroup.com“ angegeben (Anlage AS 5). Im Internetauftritt der YASKA GROUP (<https://www.yaskagroup.com>) wird auf unterschiedliche Unternehmen der YASKA GROUP hingewiesen, u.a. auf „BIQUADRAT“ (Screenshot auf S. 2 des Schriftsatzes des Antragstellers

vom 02.01.2024). Weitere Indizien dafür, dass die Antragsgegnerin zu 1) hinter der Webseite www.sternearzt.de steht und sich hierbei eines Dritten als Domaininhaber und einer im Impressum genannten Scheingesellschaft bedient, bestehen darin, dass in der von der Antragsgegnerin zu 1) gegenüber einer Testauftraggeberin erstellen Rechnung gemäß Anlage AS 11 vom 30.11.2023 im Briefkopf ein Logo mit dem Wortbestandteil „Sternearzt“ verwendet wird und sich in der Fußzeile ein Hinweis auf die streitgegenständliche Webseite www.sternearzt.de befindet. Außerdem teilen sich die Scheingesellschaft „Sternearzt GmbH“ und die Antragsgegnerin zu 1) einen Telefonnummernblock und der Antragsteller hat unbestritten vorgetragen hat, dass es technisch unmöglich sei, dass sich zwei verschiedene Unternehmen denselben Rufnummernblock teilen.

Auch die vorliegend eingereichte E-Mail-Kommunikation mit den Testkunden stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass die Antragsgegnerin zu 1) einen bestimmenden Einfluss auf die Bewerbung der Leistungen auf der Webseite www.sternearzt.de hat. Auf Nachfrage einer Testauftraggeberin, wer die „Biquadrat“ sei, erhielt die Testauftraggeberin die Antwort, dass die „Biquadrat Marketing“ der Hauptkonzern und die „Sternearzt“ ein Projekt sei, das sich „unter dem Hauptkonzern“ befinde (Anlage AS 11). In einer weiteren Antwort auf eine Frage der Testauftraggeberin hieß es, dass die BiQuadrat Marketing GmbH „uns bei der Durchführung des Auftrags unterstützt“ habe und auch die Rechnung für diese Angelegenheit stellen werde (Anlage AS 18). Darauf, ob es sich bei der Person, die die jeweilige Nachricht verfasst hat, um eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin zu 1) handelt, kommt es vorliegend nicht entscheidend an. Die Nachrichten zeigen jedenfalls, dass die für die Scheingesellschaft „Sternearzt GmbH“ auftretende Verkaufsleiterin (s. Anlage AS 7) von einer engen Verbindung mit der Antragsgegnerin zu 1) ausgeht und „Sternearzt“ sogar als „Projekt“ der Antragsgegnerin zu 1) ansieht. Gründe, die die Indizwirkung dieser Nachrichten entkräften würden und aufseiten der Verfasserin der Nachrichten ein Missverständnis des Verhältnisses zwischen „Sternearzt“ und der Antragsgegnerin zu 1) nahelegen würden, ergeben sich aus dem Vortrag der Antragsgegnerseite nicht.

dd. Die für den Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr folgt grundsätzlich aus der bereits vorgenommenen Verletzungshandlung. Dies gilt auch für die angegriffene Durchführung von Dienstleistungen zur Löschung von Unternehmensbewertungen, da insoweit die Antragsgegnerin zu 1), wie ausgeführt, bereits tätig geworden ist. Insoweit hat die Antragsgegnerin zu 1) eine Wiederholungsgefahr im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG gesetzt, die den geltend gemachten Unterlassungsanspruch rechtfertigt. Eine die Wiederholungsgefahr gegebenenfalls ausräumende strafbewehrte

Unterlassungsverpflichtungserklärung hat die Antragsgegnerseite trotz Aufforderung nicht abgegeben.

b. Dem Antragsteller steht auch ein Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner zu 2) zu. Bei dem Antragsgegner zu 2) handelt es sich um den Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1). Wettbewerbsrechtliche Verkehrspflichten können auch das Organ einer juristischen Person treffen (Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.13d m.w.N.). Der Geschäftsführer haftet für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft aber nur dann, wenn er entweder durch positives Tun an ihnen beteiligt war oder wenn er sie aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten Garantenstellung – insbesondere aus vorangegangenem gefahrbezüglichen Verhalten – hätte verhindern müssen (vgl. BGH GRUR 2022, 837 Rn. 72 – Kinderzahnärztin). Ein aktives Tun liegt vor, wenn der Geschäftsführer ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat (vgl. BGH GRUR 2014, 883 Rn. 31 – Geschäftsführerhaftung; Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.13d m.w.N.). Bei einer Maßnahme der Gesellschaft, über die typischerweise auf Geschäftsführungsebene entschieden wird, kann nach dem äußeren Erscheinungsbild und mangels abweichender Feststellungen davon ausgegangen werden, dass sie von den Geschäftsführern veranlasst worden ist (vgl. BGH GRUR 2014, 883 Rn. 19 – Geschäftsführerhaftung; BGH GRUR 2022, 837 Rn. 72 – Kinderzahnärztin; Senat NJW-RR 2024, 322 Rn. 45; OLG München Urt. v. 03.12.2020 – 29 U 7047/19, BeckRS 2020, 41808 Rn. 33; Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 8 Rn. 2.13d m.w.N.). Dies gilt etwa für das allgemeine Konzept einer Kundenwerbung eines Unternehmens und für den allgemeinen Internetauftritt des Unternehmers (vgl. BGH GRUR 2014, 883 Rn. 19 – Geschäftsführerhaftung).

Vorliegend ist nach den Gesamtumständen davon auszugehen, dass der Antragsgegner zu 2) als organschaftlicher Vertreter der Antragsgegnerin zu 1) die beanstandete Tätigkeit veranlasst hat. Die Entscheidung, die Werbung für bestimmte Leistungen des vom Geschäftsführer geleiteten Unternehmens (hier: für die Leistung der Löschung negativer Bewertungen) durch einen Dritten vornehmen zu lassen, hat für das Unternehmen grundlegende Bedeutung und wird typischerweise auf Geschäftsführungsebene getroffen. Hinzu kommt vorliegend, dass es, wie ausgeführt, überwiegend wahrscheinlich ist, dass das von dem Antragsgegner zu 2) geleitete Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung der wettbewerbswidrigen Werbung auf der Webseite des Drittunternehmens ausübt, und dass außerdem die vom Antragsgegner zu 2) geleitete Gesellschaft selbst gegen das RDG verstößt, indem sie

Rechtsdienstleistungen erbringt, ohne hierzu berechtigt zu sein. Über ein solches Geschäftsmodell wird typischerweise auf Geschäftsführungsebene entschieden. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs wird auf die Ausführungen zum Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu 1) Bezug genommen.

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

4. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 3 ZPO, 45, 47, 48, 51 GKG. Werden mehrere Personen inhaltsgleich auf Unterlassung in Anspruch genommen, so handelt es sich gleichwohl rechtlich um mehrere selbstständige Ansprüche (vgl. OLG Hamburg Beschl. v. 03.04.2013 – 3 W 18/13, BeckRS 2013, 11805). Der Abschlag hinsichtlich des auf den gegen den gesetzlichen Vertreter gerichteten Anspruch entfallenden Streitwerts ergibt sich vorliegend aus dem Umstand, dass die Antragsbegründung des Antragstellers erkennen lässt, dass mit den Unterlassungsbegehren in erster Linie das Interesse verfolgt wird, das unzulässige Handeln der juristischen Person zu unterbinden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung gem. Ziffern 1. und 2. kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

am Oberlandesgericht

am Oberlandesgericht

am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Hamburg, 28.03.2024

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



nden

und

Anlage AS 2

lesen.
auf die
r das
eweils

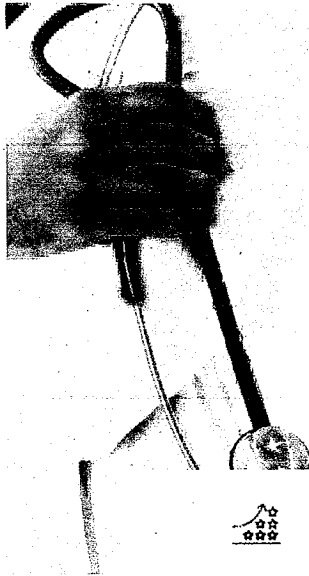
mit

ce
ericht

x

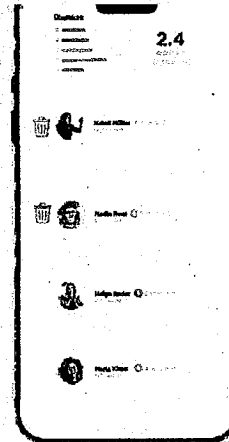
e





Wir schützen Ihren Ruf mit dem Sternearzt

- ✓ Spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei
- ✓ 90% Erfolgsquote
- ✓ Geld-zurück-Garantie wenn der Kommentar nicht gelöscht wird
- ✓ Preise ab 174 €



Hohe Erfolgsquote

Ob Google, Jameda oder GoLoca. Wir helfen auf allen Portalen – und das mit einer hohen Erfolgsquote!



Nur bei Erfolg

Wir glauben an unsere Arbeit. Darum zahlen Sie nur dann, wenn die Bewertung auch tatsächlich entfernt wurde.



Mehr Umsatz

Mehrere Studien zeigen, dass negative Bewertungen vom Kauf abhalten. Je besser die Reputation, desto weniger Absprünge.

Warum Google Negative Bewertung Sollte ich sie löschen?

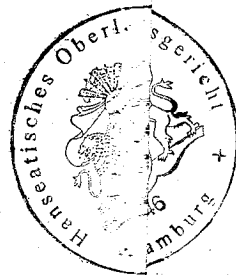
Negative Bewertungen können den Ruf von Unternehmen oder Einzelpersonen negativ beeinflussen.

Internetnutzer verlassen sich oft auf Online-Bewertungen, und diese Bewertungen können die Entscheidungen potenzieller Kunden oder Arbeitgeber beeinflussen. Durch das Löschen negativer Bewertungen können Sie ein positives Image aufbauen und Ihren Ruf schützen.

Negative Bewertungen können potenzielle Kunden dazu veranlassen, Bedenken hinsichtlich eines Produkts oder einer Dienstleistung zu haben. Das Löschen von Bewertungen schafft Vertrauen bei Kunden und kann zu einer positiven Wahrnehmung Ihres Produkts oder Ihrer Dienstleistung führen. Dies kann den Umsatz steigern und die Kundentreue fördern.

Ein Unternehmen, das frei von negativen Bewertungen ist, hat einen Vorteil gegenüber anderen Wettbewerbern. Potenzielle Kunden könnten sich bei Betrachtung Ihrer negativen Bewertungen stattdessen den Angeboten Ihrer Konkurrenten zuwenden. Das Löschen negativer Bewertungen kann Kunden dazu bringen, sich für Ihr Unternehmen zu interessieren und Ihnen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Zufriedene Kunden neigen dazu, positive Bewertungen und höhere Punktzahlen zu hinterlassen.



SWR

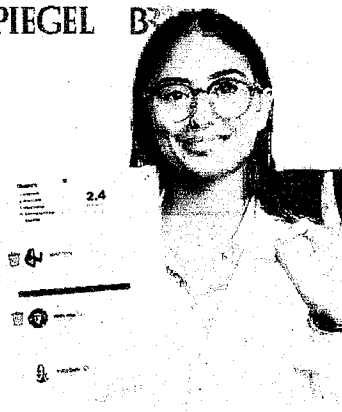
Süddeutsche Zeitung

TAGESSPIEGEL

B

Unsere Leistung in Zahlen

- ✓ Expertenanwaltsteam
- ✓ 90% Erfolgsquote
- ✓ Rechtsschutzgarantie



Häufig gestellte Fragen

⌚ Warum werden negative Bewertungen abgegeben?



⌚ Wie relevant sind 1-Stern Bewertungen?



⌚ Als Privatperson negative Bewertungen löschen lassen?



⌚ Wird ein Vertrag abgeschlossen?



⌚ Wer löscht die negativen Bewertungen?



⌚ Warum nur 90% Löschgarantie?



Wir arbeiten mit spezialisierten IT-Anwälten auf nationaler Ebene zusammen.

Wir sind eine professionelle Anwaltskanzlei.

Wir stellen sicher, dass Ihr Unternehmen im Allgemeinen eine positive Bewertung hat und dass negative Bewertungen immer gelöscht werden. Mit jahrelanger Erfahrung werden wir Ihnen in dieser Hinsicht behilflich sein.

Als Teil der ersten Beratung überprüfen wir, ob Ihre Google-Bewertung oder eine andere Bewertung gelöscht werden kann. Viele Bewertungen sind falsch oder enthalten unbegründete Behauptungen. In einem kurzen Gespräch können wir Ihnen in der Regel sagen, welche Bewertungen Google löschen wird, falls wir Sie vertreten.



Bewertungen selbst aussuchen

Sie können sich an uns wenden und Ihre Google-Bewertung mit einer Erfolgsgarantie löschen.

Vorname

Telefonnummer

E-Mail

Google ID

Wollen Sie Anwalt?

Bitte akzeptieren Sie unsere [Datenschutzerklärung](#)



Ende-zu-Ende Verschlüsselung Made in Germany Sicher gehostet

+49 30 200 09 450
Kostenlose Beratung erhalten



Wir löschen Ihre negativen Bewertungen auf Google, Jameda, Kununu, Trustpilot, Yabiy, Yelp sowie 11880 und schützen so Ihren Ruf vor einem kalkuierten Imageschaden und schlechten Rezensionen.

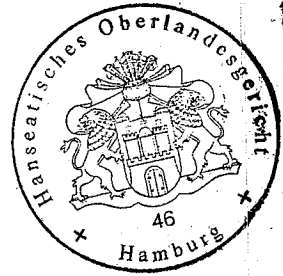
Links
Startseite
Prozess
Pakete
Ablauf

Kontakt
Hirtenstraße 17, 10178 Berlin
info@sternearzt.de
+49 30 200 09 450

Rechtliches
AGB
Datenschutzerklärung
Impressum

© Sternearzt 2023 - Alle Rechte vorbehalten





Freitag, 8. September 2023 16:32:29

[Startseite](#) [Preise](#) [Ihr Ruf](#) [Zahlen](#) [Vorteile](#) [Kontakt](#)



+49 30 200 09 450

⊕ Als Privatperson negative Bewertungen löschen lassen?



⊕ Wird ein Vertrag abgeschlossen?



⊕ Wer löscht die negativen Bewertungen?



Die Bewertungen werden durch externe Plattformen (z.B. auf Basis der Rechtsgläubigkeit) überprüft und
betrieben, bis die Bewertung erfolgreich gelöscht wurde.

⊕ Warum nur 90% Löschgarantie?



Wir arbeiten mit

